

amtliche Bekanntmachung

106 K 025/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03. Juli 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Hamborn Blatt 7218 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hamborn, Flur 43, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche,
Weseler Straße 52, Größe: 104 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in Duisburg-Marxloh unbebautes Hinterlandgrundstück (Weseler Str. 52, 47169 Duisburg). Die Grundstücksgröße beträgt 104 m². Es handelt sich um eine Wegefläche, die hauptsächlich der Erschließung von Garagen auf Flurstück 393 (Friedrich-Engels-Straße 39) sowie Anbauten auf Flurstück 388 (Weseler Straße 50a) dient. Es bestehenden entsprechende Grunddienstbarkeiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **11.700,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 11.04.2024